

# Auszüge aus unserer Satzung

## §1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Förderverein der Volkshochschule Moers – Kamp-Lintfort“

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volkshochschule in ideeller und materieller Hinsicht.

Er fördert insbesondere

- a) Ansehen und Stellung der Volkshochschule im Bewusstsein der Öffentlichkeit;
- b) die Gemeinschaft aller an der Arbeit der Volkshochschule Interessierten;
- c) die finanzielle Unterstützung besonderer Vorhaben der Volkshochschule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

die Unterstützung der Volkshochschule bei der Erfüllung ihrer Bildungsaufgaben;

die Hilfe, die Verbindung zwischen der Bevölkerung und der Volkshochschule zu vertiefen;

die Bereitstellung von Mitteln, um Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und Kursleiter bzw. Kursleiterinnen für besondere Aufgaben fortzubilden;

die Förderung sonstiger Aufgaben und Vorhaben der Volkshochschule, soweit diese nicht aus Personal- oder Sachmitteln des jeweiligen städtischen Haushaltes getragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Nr. 4 Abschnitt A der Anlage 1 zu 48 Abs. 2 der Einkommensteuereinführungsgesetzordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, d. h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen sein.
- (2) Aufnahmeanträge erfolgen schriftlich an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt und für die Dauer der Mitgliedschaft, die Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Alle Mitglieder des Vereins leisten Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der jährliche Beitrag ist bis Ende Februar eines jeden Jahres fällig. Bei späterem Eintritt ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft entrichtet werden.